

# **BGer 6B 1328/2018 vom 15. Januar 2019**

Bundesgericht, 2019-01-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_1328\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1328_2018)

FR: TF 6B 1328/2018 du 15 janvier 2019

IT: TF 6B 1328/2018 del 15 gennaio 2019

## **Regeste**

Üble Nachrede und versuchte Nötigung; Nichteintreten | Straftaten

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 22. November 2018 trat das Kantonsgericht Luzern auf eine Berufung nicht ein, weil diese zwar rechtzeitig angemeldet worden war, die obligatorische Berufungserklärung in der Folge jedoch nicht einging. Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

### **E. 2**

Im vorliegenden Verfahren kann sich das Bundesgericht nur mit der Frage befassen, ob das Kantonsgericht auf die Berufung zu Unrecht nicht eingetreten ist. Gegenstand der Beurteilung kann nur die Frage der Berufungserklärung sein. Damit befasst sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeeingabe nicht. Stattdessen beklagt er sich über Diskriminierung und Behördenwillkür seit November 2012, kritisiert, dass auf seine Beweisanträge nicht eingetreten und sein Umfeld nicht befragt wurde, und führt aus, weshalb er die Beschwerde an das Bundesgericht ohne Rechtsvertretung einreicht. Aus der Beschwerdeeingabe ergibt sich mithin nicht, dass und weshalb das Kantonsgericht mit der Nichteintretensverfügung gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen haben könnte. Sie entspricht den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht. Auf die Beschwerde ist deshalb mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

### **E. 3**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.